26791

39. Jahrgang № 11 1906/1907

Fliegende Blätter

des

evangelischen Kirchenmusik-Vereins in Schlesien.

Herausgegeben von dem Vorstande des Vereins. (Redakteur Königlicher Musikdirektor Lubrich in Sagan.)

Bezugspreis: Mitglieder erhalten das Vereinsorgan gratis. Nichtmitglieder können den ganzen Jahrgang zum Preise von 4,00 M., einzelne Nummern zu à 50 Pf. durch die Redaktion beziehen.

Anzeigenpreis: für die 2gespaltene Petitzeile 20 Pf. netto, für die 3gespaltene Zeile 15 Pf. netto, für die ganze Seite 20 M. netto, für die halbe Seite 10 M. netto. Beilagen nach besonderer Vereinbarung von Fall zu Fall. Auflage: 1250 Exemplare.

Inhalt: I. Vorstandsmitteilungen. — II. Bescheid des Konsistoriums. — III. Dietrich Burtehude, Bachs Vorgänger. — IV. Gewichtige Stimmen zur Gesangbuchfrage. — V. Nebengottesdienste. — VI. Probespiel-Ordnungen. — VII. Vermischtes. — VIII. Aus dem Amt und für das Amt. — IX. Literatur. — X. Druckfehlerberichtigung. — XI. Beilage. — XII. Inserate.

Vorstandsmitteilungen.

Wohnungen der Vorstandsmitglieder:

Musikdirektor Hielscher, Vorsitzender, Brieg, Bez. Breslau,
Lehrer Fröhlich, Schriftführer, Breslau X., Kohlenstraße 8,
Kantor Hübner, Hundsfeld bei Breslau,
Musikdirektor Lubrich, Redakteur, Sagan, Friedrich Wilhelmsstraße 15,
Rektor Wuttke, Bibliothekar, Breslau II., Teichstraße 5,
Ratssekretär Gruschke, Kassenführer, Breslau X., Matthiasstraße 73.

Als neue Mitglieder sind eingetreten die Herren:

Lehrer Thomas in Wersingawe, Kreis Wohlau (Bez. **17**) — Kantor Schreiber in Triebusch, Kreis Guhrau (Bez. **31**) — Kantor Bock in Pleß O.-S. (Bez. **46**).

Geschehene Veränderungen:

Es verzog Herr Vikar Schwarz von Neustadt a. D. (Bez. **52**) nach Langwitz bei Brieg (Bez. **30**).

Gestorben:

Herr Pastor Linke in Hirschberg (Bez. **15**a).

Empfangsbescheinigungen.

Vom 18. April bis einschließlich 8. Juli 1907 gingen an Beiträgen ein von den Herren Krause, Berlin 2,55; Karsch, Primkenau 0,55; Suppe, Freiburg 38,00; Zimmer, Neisse 18,50; Schmidt, Berlin 1,50; Sämann, Klettendorf 1,55; Herrmann, Berlin 4,10; Fischer, Duisburg 2,50; Fechner, Rogasen 3,00; Rüffer, Niesky 2,50; Wennrich, Potsdam 2,50; Lück, Steinau 9,00; Labitzky, Zirke 2,50; Meier, Naumburg 16,30; Leuckart, Leipzig 4,50; Kursawe, Kosten 2,50; Lilge, Neumarkt 2,15 M.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. Oktober 1906 beträgt der Jahresbeitrag vom Jahre 1906/07, d. i. vom 1. Oktober 1906 ab im ersten Jahre der Mitgliedschaft 2,00 Mark, in den übrigen Jahren 1,50 Mark.

Breslau, am 8. Juli 1907. Ratssekretär R. Gruschke, Kassenführer.

Der diesjährige Vereinstag findet am 30. September und 1. Oktober in Neisse statt.

Als Berichte und Referate sind u. a. in Aussicht genommen: 1. Über den Stand unserer Petitionen (Ref. Herr Kantor Hübner, Hundsfeld). 2. Über Kirchenkonzerte (Ref. Herr Musikdirektor Lubrich, Sagan). 3. Klippen im Fahrwasser des Gemeindegesanges, 40 Leitsätze von D. Nelle, Hamm (Ref. Herr Lehrer Fröhlich, Breslau).

Das ausführliche Programm erscheint in Nr. 12.

Bescheid des Konsistoriums.

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien. Breslau, den 30. April 1907.
J.-No. I. 283.

Der „Evangelische Kirchenmusik-Verein" hat uns unterm 27. Dezember v. Js. eine Petition von Kantoren und Organisten im Nebenamt, deren Stelle mit einem Lehramt nicht organisch verbunden ist, um Regelung ihrer Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse übersandt,

darauf am 3. Januar d. Js. ein Gesuch der Mitglieder des „Evangelischen Kirchenmusikvereins," die

ein organisch verbundenes Kirchen- und Schulamt bekleiden,

und damit zugleich eine Denkschrift über die materiellen und sozialen Verhältnisse der evangelischen Organisten und Kantoren Schlesiens, gerichtet an die Gemeinde-Kirchenräte der Provinz mit der Bitte, diese dem Kirchlichen Amtsblatt beizufügen. Bei der inneren Zusammengehörigkeit der verschiedenen Eingaben beantworten wir sie gemeinsam.

1. Die Petition der Kantoren und Organisten im Nebenamt beantragt zunächst, daß die Inhaber solcher Kantoren- und Organistenämter gemäß der den Konsistorien durch alin. 3 in § 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1900 erteilten Ermächtigung unter diejenigen Kirchenbeamten aufgenommen werden möchten, denen die Wohltaten dieses Gesetzes in bezug auf Ruhegehalt zukommen. Die Antragsteller gehen dabei von der Annahme aus, daß die einschränkende Bestimmung jenes alinea: „wenn die Verwaltung des Amtes eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt," wohl bei jedem Kantor und Organisten zutreffe. Mit dieser Auslegung ist jedoch der Sinn der betreffenden Bestimmung des Gesetzes verfehlt. Dieses unterscheidet eben Kantoren und Organisten **ohne besondere** künstlerische Vorbildung und **mit** einer solchen. Daraus erhellt, daß die gewöhnliche Vorbildung, die auf den Königlichen Schullehrer-Seminarien zugleich mit der Vorbildung für den Lehrerberuf gewonnen wird, noch nicht als jene **besondere** künstlerische Vorbildung betrachtet wird, daß es also, um unter jene Bestimmungen des alinea 3 einbezogen werden zu können, für die Organisten und Kantoren des Nachweises einer besonderen, also höheren künstlerischen Vorbildung (z. B. durch Besuch des Königlichen Instituts für Kirchenmusik oder der Hochschule für Musik oder eines Konservatoriums für höhere musikalische Ausbildung) bedarf. Diese Deutung ergibt sich klar aus der vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Gesetzentwurf 1897 beigegebenen Begründung, in der erläuternd bemerkt wird, es handle sich dabei „wesentlich um Organisten- und Kantorenstellen größerer Kirchen, besonders in den Städten," und um die „Gewinnung **hervorragender** musiktechnischer Kräfte für den Dienst der Kirche" (Verhandlungen der 4. ordentlichen Gen.-Synode S. 1185).

Wir sind also nicht imstande, den Gesetzesparagraphen in der von den Petenten gewünschten Weise zu handhaben und summarisch alle Organisten und Kantoren im Nebenamt in jenes Gesetz einzubeziehen.

Wozu uns das Gesetz Vollmacht gibt, ist nur dieses, daß, wo der Inhaber einer solchen Stelle, auch wenn das Diensteinkommen weniger als 900 Mk. beträgt, uns den **Nachweis** einer besonderen künstlerischen Vorbildung führt und darlegt, daß diese für die Berufung in sein Amt **gefordert** werde, wir der Anwendung des Ruhegehaltsgesetzes auf seine Stellung näher treten.

Aber auch der daran angeschlossene Antrag, daß ein Mindestgehalt von 500 Mk. für eine Kantoren und Organistenstelle mit vollem Kirchendienst gewährt, und daß bei der Berechnung des Fixums für die Funktionen bei den Gottesdiensten der Satz von 2 Mk. pro Stunde zugrunde gelegt werde, geht über die Kompetenz des Konsistoriums hinaus. So lange nicht — etwa im Wege kirchlicher Gesetzgebung — hierüber Bestimmungen getroffen sind, unterliegt die Festsetzung der zu gewährenden Bezüge für diese Funktionen der Beschlußfassung der Gemeinden.

Zwar bedürfen dauernde Verminderungen oder Vermehrungen der aus der Kirchenkasse fließenden Bezüge der Kirchenbeamten unserer Genehmigung. Doch haben wir solche Gehaltsveränderungen nicht durch behördliches Eingreifen herbeizuführen, so lange die Gemeinden durch Bereitstellung ausreichender Beträge dafür sorgen, daß die Kirchenämter in geeigneter Weise versehen werden können. Die Höhe des Gehaltes wird wie bei allen ähnlichen, z. B. bei den in der Kommunal-Verwaltung vorhandenen Aemtern nach lokalen Verhältnissen und nach der Möglichkeit, für das angebotene Gehalt geeignete Verwalter des Amtes zu finden, sich regeln. Da uns bisher kein Fall bekannt geworden ist, in welchem für die von den Kirchengemeinden gewährten Bezüge ein qualifizierter Bewerber um das kirchliche Nebenamt sich **nicht** gefunden hätte, müssen wir annehmen, daß diese Bezüge nach den lokalen Verhältnissen im wesentlichen als ausreichend angesehen werden.

Der Forderung endlich, daß Organisten, die zugleich Kantorenfunktionen auszuüben haben, auch als Kantoren angestellt und in der Berufungsurkunde als solche bezeichnet werden sollten, steht der Umstand entgegen, daß die Amtsbezeichnung allenthalben einen Bestandteil der Kirchengemeinde-Verfassung bildet, welche im Sinne des dortseitigen Wunsches abzuändern wir uns um so weniger als befugt erachten können, als der Kantortitel bekanntlich, wo er nicht verfassungsgemäß zur Amtsbezeichnung gehört, als Auszeichnung verliehen wird.

2. Die von einigen Mitgliedern des „Evangelischen Kirchenmusik-Vereins" in der Eingabe vom 20. Dezember 1906 erörterte Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 26. 6. 1906 — II A XIV 3097 — liegt uns nicht vor.

Sie dürfte lediglich die Regelung des reinen Lehrergrundgehalts zum Gegenstande haben, welche ausschließlich Sache der Schulaufsichtsbehörde ist.

3. Die Anrechnung der kirchlichen Einkünfte einer vereinigten Kirchen und Schulstelle auf deren Grundgehalt beruht auf **gesetzlicher Vorschrift** (§§ 4. 20. Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. 3. 1897). Dieser durchaus zwingenden Vorschrift gegenüber ist jeder Versuch, bei Fortdauer der Verbindung die Anrechnung zu verhindern, von vornherein aussichtslos und der gegen die kirchlichen Organe aus der Unterlassung solcher Versuche bei Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes hergeleitete Vorwurf völlig unbegründet. Insbesondere wäre bei Fortdauer der organischen Verbindung eine Auseinandersetzung über das Eigentum an dem vorhandenen Kirchen- und Schulvermögen, — übrigens eine in jedem einzelnen Falle mit großen Schwierigkeiten verknüpfte, meist mit unerquicklichen Streitigkeiten und Prozessen verbundene Maßregel —, zwecklos; noch weniger Wert hätte eine Auseinanderhaltung der Kirchen- und Schuleinkünfte in den Einkommensnachweisungen, selbst wenn sie sich ohne weiteres ermöglichen ließe.

Die durch § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes übrigens nicht neu geschaffene, sondern nur gesetzlich festgelegte Rechtslage ist **innerlich wohl begründet**. Das Lehrerbesoldungsgesetz hält, worauf wir bereits in unserer Verfügung vom 21. 3. 1898 (K. A. Bl. S. 34) hingewiesen haben, entsprechend der historischen Entwickelung daran fest, daß bei den organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern nicht zwei Aemter und zweierlei Einkommen vorliegen, sondern daß nur **ein** Amt und ein **einheitliches** Einkommen, das aber teils aus kirchlichen, teils aus Schulquellen fließt, vorhanden ist. Bekanntlich gehörte früher der Volksunterricht zu den Aufgaben der Kirche; das Lehramt war ein Teil des Kirchenamtes; das von altersher mit der Stelle verbundene Einkommen war und ist noch zur Besoldung des Beamten, sowohl in seiner Eigenschaft als Lehrer, wie als Kirchenbeamter bestimmt.

Bei dieser Rechtslage sind auch die **Interessen der Kirche voll gewahrt.** Allerdings haben oft die Schulinteressenten infolge der Kombination nicht das volle Gehalt aufzubringen, das sie aufbringen müßten, wenn die Kombination nicht bestände.

Dieser Umstand wird aber, worauf wir ebenfalls bereits in unserer Verfügung vom 21. März 1898 hin-

gewiesen haben, durch eine Reihe von Vorteilen aufgewogen. Die Kirche erhält in dem Lehrer stets einen ohne ihr Zutun ausgebildeten, zur Verrichtung des Kirchendienstes befähigten und verpflichteten Beamten, für den sie weder Alterszulagen noch Ruhegehalt zu leisten, für dessen Hinterbliebenen sie nicht zu sorgen hat. Dieser Beamte empfängt ein Grundgehalt, welches entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung höher ist, als das Grundgehalt einer einfachen Lehrerstelle. Der Mehrbetrag ist nicht auf den Betrag der kirchlichen Einkünfte beschränkt, sondern kann die Gesammtsumme aller derjenigen Einkünfte erreichen, welche aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten **Schul-**, Kirchen- und Stiftungsvermögen fließen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienste und zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft. Es kann demnach der Fall eintreten und er tritt ein, daß auch die Schulinteressenten wegen der Verbindung des Lehramtes mit einem Kirchenamte höhere Aufwendungen machen müssen. Würde die organische Verbindung der beiden Aemter aufgehoben, so würde die Kirche nicht nur dieser Vorteile verlustig gehen, sie hätte auch keine Gewähr dafür, daß sie den Kirchendienst **im Nebenamte** von dem Lehrer versehen lassen könnte. Alsdann würde nämlich die **Verpflichtung** der zur Besetzung des Schulamtes Berechtigten, einen zum **Kirchendienst** befähigten Lehrer zu berufen, **aufhören;** der Lehrer brauchte das Nebenamt nicht zu übernehmen; ja es wäre sogar fraglich, ob er die Genehmigung dazu von der Schulaufsichtsbehörde erhielte. Selten werden aber die kirchlichen Einkünfte zur Anstellung eines Kantors und Organisten im Hauptamte ausreichen. In vielen Fällen wird sogar die Zulänglichkeit der infolge der Trennung frei werdenden kirchlichen Mittel auch nur zu nebenamtlicher Besoldung fraglich werden. Es ist nämlich ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß die mit solcher Trennung der Aemter vorzunehmende Vermögensauseinandersetzung den vollen Betrag der aus kirchlichen Quellen fließenden Einkünfte zur Besoldung des Kirchenbeamten zur Verfügung stellen müßte. Nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung bleibt auch nach der Trennung der Aemter die Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensteile ohne Rücksicht auf das zivilrechtliche Eigentum erhalten, und die besondere Zweckbestimmung für den Kirchen- oder den Schuldienst folgt nach dem oben Dargelegten nicht ohne weiteres aus der Natur der Einkommensquelle, ist vielmehr im einzelnen Falle, besonders für einen großen Teil der **kirchlichen** Einkünfte, schwer nachzuweisen.

Die Folge wäre, daß im großen Umfange eine verhältnismäßige Teilung eintreten und in der Regel auch nach der Trennung ein Teil der aus kirchlichen Quellen fließenden Einkünfte zur Besoldung des Lehrers verwendet werden müßte. Je nach den örtlichen Verhältnissen würde bei solcher Auseinandersetzung mehr oder auch weniger, als z. Zt. gemäß § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Erhöhung des Grundgehaltes beträgt, es als Anteil der Kirchengemeinde bezw. des Kirchenamtes ermittelt werden können. Es liegt aber auf der Hand, daß, wenn überhaupt an eine Aufhebung der Verbindung von Kirchen- und Schulamt im weiteren Umfange — gleichviel, ob durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege — gedacht werden sollte, eine Beschränkung gerade nur auf diejenigen Fälle, in denen das Ergebnis für die Kirche günstig sein würde, untunlich ist. Ebenso ist der Gedanke an eine Gesetzesrevision, welche die Verbindung der beiden Aemter mit allen für die Schule sich daraus ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich aufrecht erhielte, und nur die Anrechnung der kirchlichen Einkünfte ausschlösse, naturgemäß gänzlich aussichtslos.

Die gegenwärtige Rechtslage wahrt schließlich auch **alle billigen Ansprüche der Stelleninhaber.** Nach § 4 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes soll ja ihr Grundgehalt **entsprechend** der mit dem kirchlichen Amt verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als das der einfachen Lehrerstellen. Unmöglich kann ein ausreichender Grund zu „allgemeiner Unzufriedenheit und Erbitterung" darin gefunden werden, daß die Kantoren, Organisten und Küster nicht mehr und nicht weniger erhalten, als zur angemessenen Entschädigung ihres Kirchendienstes nötig ist und ausreicht. Wo dies nicht der Fall sein sollte, mögen gehörig begründete Anträge durch Vermittelung der Gemeinde-Kirchenräte an uns gestellt werden. Alsdann sind wir nach wie vor (vergleiche unsere an den Kirchenmusikverein gerichtete Verfügung vom 26. 7. 1902 J.-No. 14002) bereit, in eine erneute Prüfung der getroffenen Festsetzungen einzutreten. Keinesfalls aber können wir ohne weiteres überall einen Mindestbetrag von 500 Mark als Erhöhung des Grundgehaltes beanspruchen, sondern müssen, wie dies übrigens auch bisher schon geschehen ist, die jeweilig sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Dabei wird aber nicht bloß der Umfang der Amtsobliegenheiten genau festgestellt, sondern es werden auch die Art der Tätigkeit, die damit verbundenen Erschwernisse, die besonderen Ansprüche an die Fähigkeit des Stelleninhabers, die örtlichen Teuerungsverhältnisse usw. namentlich aber auch die Gebundenheit am Sonntage und in den Ferien berücksichtigt. Ueberall wird die Abhaltung von Uebungsabenden, das Notenschreiben und dergl. mit in Betracht gezogen, so daß die Bewilligung einer besonderen Remuneration für den Chorgesang an den Kantor (vergl. I b a der Denkschrift) sich erübrigt. Gern sind wir bereit, die Wünsche nach Fixierung der schwankenden Einnahmen, namentlich nach Ablösung der Opfer und Umgänge, zu fördern; Zwangsmittel allerdings stehen uns hierbei nicht zu Gebote. Den einzuschlagenden Weg haben wir in unserer Verfügung vom 26. Juni 1902 (J.-Nr. 14002) bereits bezeichnet. Dagegen müssen wir es ablehnen, auf Gewährung oder Erhöhung von Remunerationen für das „Orgelspiel" oder ähnliche Einzeltätigkeiten (cfr. I a der Denkschrift) hinzuarbeiten. Auch wenn einzelne Gehaltsteile in der Einkommensnachweisung mit Rücksicht auf ihren Ursprung als Entschädigung für eine solche Einzelleistung bezeichnet sind, darf sie der Stelleninhaber nicht als das einzige Aequivalent für die betreffende Tätigkeit ansehen.

Vielmehr tritt auch hier die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens und des Amtes, wonach das gesamte Einkommen die gesamte Tätigkeit vergütet, in ihr Recht, dies gilt namentlich auch von den Gebühren, die keineswegs lediglich als Vergütung **für** die Amtshandlungen, als lediglich **durch sie** verdient, anzusehen sind.

Die Förderung des Chorgesanges durch Beschaffung geeigneter Noten sowie durch Gewährung der Reisekosten zum Besuch der Jahresversammlungen des Evangelischen Kirchenmusikvereins (I b b. d. der Denkschrift) haben wir bereits durch Verfügung vom 11. 1. 1904, (K. A. Bl. S. 5 bis 6) den Kirchengemeinden empfohlen. Den Herrn Kantoren und Organisten muß anheimgestellt werden, Anträge dieserhalb sowie wegen Bereitstellung des Bälgetreters (I b c der Denkschrift) zunächst an ihre Gemeinde-Kirchenräte zu richten.

4. Wenn in der Eingabe vom 20. Dezember 1906 allgemein die Abtrennung der „Küsterei" vom Kantorat und Organistenamt gefordert wird, so liegt hier wohl eine Verkennung des Begriffes des Küsteramtes zugrunde. Dieses ist nicht identisch mit dem Amte eines Kirchendieners, erschöpft sich nicht in mechanischen Obliegenheiten, sondern umfaßt vornehmlich Tätigkeiten, die eine höhere, namentlich bureaumäßige Bildung voraussetzen, wie dies bei der stets in größerem oder

geringerem Umfange zum Küsteramt gehörigen Kirchschreiberei, aber auch sonst bei Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit und bei einer verständnisvollen Pflege des Kirchengebäudes und des kirchlichen Inventars der Fall ist. (Vergleiche die Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes betreffend das Ruhegehalt der Organisten allgem. Teil Nr. I K. G. und V. Bl. 1897 S. 157 ff. insbesondere S. 159 Abs. 7.) Ganz mit Recht beschränkt sich demnach die Anregung der **Denkschrift** auf die Abtrennung der **niederen** Küsterdienste. Nur werden auch hier die bestehenden Unzuträglichkeiten überschätzt. Es wird nirgends von dem Küster verlangt, daß er all die mechanischen Dienstleistungen des Kirchendieners persönlich verrichte, was in vielen Fällen auch tatsächlich unmöglich sein wird. Durchweg genügt es, wenn er diese Arbeiten von Personen seines Haushaltes oder durch von ihm angenommene zuverlässige Arbeitskräfte versehen läßt; nur ist er für ordnungsmäßige Verrichtung verantwortlich. Bei Bestimmung des nach § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gewährenden Mehrbetrages wird stets darauf gesehen, daß derselbe auch eine ausreichende Vergütung für die niederen Kirchendienste, welche dem Küster die Beschaffung der erforderlichen Hülfskräfte ermöglicht, enthält. Im Einvernehmen der Beteiligten kann aber auch eine vollständige Abtrennung der niederen Küsterdienste von dem vereinigten Amte oder eine ausdrückliche Feststellung der Befugnis des Küsters, sich in der Verrichtung der niederen Küsterdienste vertreten zu lassen, im Sinne der Nr. III des Minist. Erlasses vom 27. 2. 1894 (Zentralblatt f. d. U. V. S. 363) herbeigeführt werden.

Dabei wird jedoch immer die Aussonderung eines zur Vergütung der niederen Küsterdienste ausreichenden Gehaltsteiles aus dem Gesamteinkommen der Stelle erfolgen und der Stelleninhaber sich mit einer dem Umfange der niederen Küsterdienste entsprechenden Verringerung des nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes festgesetzten Grundgehaltes einverstanden erklären müssen, was unter Umständen für ihn weniger vorteilhaft ist, als wenn er auf eigene Hand für eine gehörige Verrichtung der Dienste Sorge trägt. Die Aufsicht und Verantwortung muß ihm bei einer Regelung im Sinne des Minist.-Erlasses vom 27. 2. 1894 unter allen Umständen verbleiben und wird ihm auch bei völliger Abtrennung der niederen Küsterdienste nur ausnahmsweise abgenommen werden können.

Etwaige Anträge auf eine Regelung der vorbezeichneten Art sind zunächst an die Gemeinde-Kirchenräte zu richten. Wir nehmen auf unsere bereits mehrfach zitierte Verfügung vom 26. 7. 1902 (J.-No. 11002) Bezug.

5. Es steht nichts im Wege, daß der Kantor und Organist in ordnungsmäßiger Weise in den Gemeindekirchenrat gewählt werde, oder daß der Gemeinde-Kirchenrat in geeigneten Fällen mit ihm in gemeinschaftliche Beratung tritt.

Hinsichtlich des weitergehenden Wunsches, daß den Kantoren und Organisten kraft ihres Amtes Sitz und Stimme im Gemeinde-Kirchenrat verliehen werde, verweisen wir auf den an den Kirchen-Musikverein gerichteten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates vom 12. April 1907—Nr. 827 E. O.—, wonach dem Antrage mit Rücksicht auf die einer Einschränkung des verfassungsmäßigen Wahlrechtes der Kirchengemeinden entgegenstehenden Bedenken nicht näher getreten werden kann.

Nach vorstehenden Darlegungen sehen wir uns außerstande, dem Antrage auf Verbreitung der Denkschrift vermittelst des kirchlichen Amtsblattes zu entsprechen, hoffen vielmehr, daß der Kirchenmusikverein auch seinerseits dazu mithelfen wird, daß die Anschauungen der beteiligten Kreise geklärt und unerfüllbare Wünsche zurückgestellt werden.

Schuster.

An
den Evangelischen Kirchenmusikverein in Schlesien,
z. H. des Herrn Königlichen Musikdirektors Hielscher in Brieg.

Dietrich Buxtehude, Bachs Vorgänger.

Ein Gedenkblatt zum 200. Todestage.

Am 21. Februar 1706 wurde „der Organist Bach in der Neuen Kirche vor das Arnstädter Konsistorium geladen und ihm vorgehalten, daß er, der vier Wochen Verlaub gebeten, wohl vier mahl so lange außen blieben sey." Was hatte den jungen J. S. Bach bewogen, gegen welchen man doch nie eine Klage wegen Verletzung seiner Amtspflichten als Organist vorgebracht hatte, diesmal die zugestandne Frist um das Vierfache zu überschreiten? Woher kam es, daß ihm sein Organistenamt in Arnstadt gleichgültig geworden zu sein schien? In Lübeck wirkte an der Marienkirche der berühmte Orgelmeister **Dietrich Buxtehude**, dessen Orgelkunst und Kirchenmusik sich eines großen Rufes erfreuten. Der Wunsch, „ein und anderes in seiner Kunst zu begreifen," d. h. neue Anregung zu empfangen, Neues, Eigenartiges zu lernen, neue und bedeutsame Kunstelemente in sich aufzunehmen, bewog Bach, sich Ende Oktober 1705 einen vierwöchentlichen Urlaub auszubitten, um 50 Meilen von Arnstadt nach Lübeck zu Fuß zu gehen und den berühmtesten Orgelspieler und Orgelkomponisten seiner Zeit, Buxtehude, aufzusuchen, der seit 1668 Franz Tunders Nachfolger als Organist an der Marienkirche daselbst war, von dem er viel gehört, den er aber selbst noch nicht gehört hatte. Die Wiederkehr des 200. Todestages des größten Meisters der nordischen Organistenschule gibt mir Veranlassung, die musikalische Welt auf das Leben und Schaffen desselben hinzuweisen, der unzweifelhaft besonders auf Bachs Orgelkompositionen großen Einfluß geübt hat und dadurch gleichzeitig einen Einblick in die Orgelkunst vor-Bachscher Zeit zu gewinnen.

Dietrich Buxtehude wurde 1637 zu Helsingör auf Seeland geboren, wo sein Vater Organist an der Olaikirche war, von dem er sehr wahrscheinlich seine musikalische Erziehung und Ausbildung im Orgelspiel erhalten hat. Durch sein Orgelspiel und seine hervorragende musikalische Begabung erregte er schon frühzeitig die Aufmerksamkeit weiterer Kreise, und schon 1668 erhielt er die bedeutende Organistenstelle an der Marienkirche zu Lübeck, die er bis zu seinem Tode, 9. Mai 1707, innehatte. Dieser Organistenposten war einer der besten und begehrenswertesten Deutschlands, in gehaltlicher Beziehung eine „sine cure", denn die Besoldung war eine für damalige Zeit bedeutende. Sie betrug 709 Mk. als Organist, 226 Mk. als

Werkmeister nebst vielen Sporteln und Accidentien. Dazu war die anvertraute Orgel ein großes, schönes Werk zu 54 klingenden Stimmen auf drei Manualen und Pedal, dessen Disposition folgende war: I. **Werk:** 1.) Principal 16, 2.) Quintadena 16, 3.) Octave 8, 4.) Spitz-Flöte 8, 5.) Octave 4, 6.) Hohlflöte 4, 7.) Nasat 3, 8.) Rauschpfeife 4 fach, 9.) Scharff 4 fach, 10.) Mixtura 15 fach, 11.) Trommete 16, 12.) Trommete 8', 13.) Zinke 8. II. **Brust:** 1.) Principal 16, 2.) Gedact 8, 3.) Octave 4, 4.) Hohlflöte 4, 5.) Sexquialtera 2 fach, 6.) Feld-Pfeife 2 Fuß, 7.) Gemshorn 2, 8.) Sifflet $1^1/_2$, 9.) Mixtura 8 fach, 10.) Cimbel 3 fach, 11.) Krumhorn 8 Fuß, 12.) Regal 8. III. **Rück-Positiv:** 1.) Principal 8, 2.) Bordun 16, 3.) Blockflöte 8, 4.) Sexquialtera 2 fach, 5.) Hohl-Flöte 8 Fuß, 6.) Quintadena 8', 7.) Octava 4, 8.) Spiel-Flöte 5, 9.) Mixtura 5 fach, 10.) Dulcian 16 Fuß, 11.) Baarpfeife 8, 12. Trichter-Regal 8 (Dieses wird auch wohl von keiner neuen Invention seyn), 13.) Vox humana, 14.) Scharff, 4 und 5 fach. IV. **Pedal.** 1.) Principal 32, 2.) Sub-Baß 16, 3.) Octave 8, 4.) Bauerflöte 2, 5.) Mixtura 6 fach, 6.) Große Posaune 24, 7.) Posaune 16, 8.) Trommete 8, 9.) Principal 16, 10.) Gedact 8, 11.) Octava 4, 12.) Nachthorn 2, 13.) Dulcian 16, 14.) Krumhorn 8, 15.) Cornet 2. Hiebey ein Cymbel-Stern, zwo Trommeln, zweene Tremulanten und 16 Bälge." Ph. Spitta, dessen Werk „Joh. Seb. Bach", Bd. I S. 850, (Verlag Breitkopf und Härtel, Leipzig), diese Mitteilung entnommen ist, bemerkt zu dieser Disposition: „daß Nr. 1 im Brustwerk achtfüßig gewesen sein wird und in der Aufzeichnung ein Versehen liegt, hat auch Immerthal in seiner Schrift „Beschreibung der großen Orgel in der St. Marienkirche zu Lübeck (Erfurt und Leipzig, G. W. Körner) bemerkt. Das 24 füßige Posaunen-Register im Pedal ist aber so zu verstehen, daß in demselben der 32-Fuß-Ton erst mit dem F und nicht schon mit dem C beginnt."

In Lübeck entfaltete er eine sehr rege musikalische Tätigkeit nicht nur als Organist, sondern namentlich auch durch die Einrichtung der berühmten „Abendmusiken" und brachte das dortige Musikleben zu hoher Blüte, ihm aber selbst einen großen Ruhm unter den Musikern Deutschlands und Skandinaviens erwerbend. Diese „Abendmusiken" waren größere geistliche Konzerte, die von 1673 an jedes Jahr an den fünf letzten Sonntagen vor Weihnachten nach dem Nachmittagsgottesdienste von 4 bis 5 Uhr in der Marienkirche gegen Eintrittsgeld stattfanden. Philipp Wolfrum äußert sich in seiner neuesten, sehr empfehlenswerten Schrift „Joh. Seb. Bach." (Verlag von Marquardt und Comp., Berlin): Diese Abendmusiken sind Vorläufer der Kirchenkonzerte und offenbar hervorgegangen aus Orgelvorträgen, die sich reiche Kaufherrn zur Unterhaltung — natürlich gegen Erkenntlichkeiten darbieten ließen, wenn sie Donnerstag abends zur Börse gingen. Der Zuhörerkreis erweiterte sich, die Erkenntlichkeiten setzten sich in eine „Kollekte" um, zum Orgelspiel gesellte sich bald die ganze Kirchenmusik, ihre Abhaltung wurde dann auf die Sonntagabende der Adventszeit verlegt." Waren also diese „Abendmusiken" keine Neueinrichtung Buxtehudes, so hat er doch das große Verdienst um sie, dieselben besonders reich musikalisch ausgestattet zu haben vorzugsweise durch Vergrößerung des ausführenden Instrumental- und Vokalkörpers und durch tüchtige Schulung beider. Gleich in der ersten Zeit (1673) ließ er „zwei auf sonderbare Art eingerichtete Trompeten" kaufen, „wie bisher in keiner fürstlichen Kapelle" zu finden gewesen waren. Im Jahre 1680, so berichtet Ph. Spitta in seinem obengenannten Werke, veranstaltete Buxtehude eine große Aufführung, an der nebst den Sängern und der Orgel ein Instrumentalchor von fast 40 Personen tätig war; hierzu hatte der unermüdlich eifrige Mann selber an 400 Bogen geschrieben, und da die Einnahme nicht den aufgewendeten Kosten entsprach, so ließ ihm die Kirche einen Zuschuß von 100 Mk. zukommen. Damit ist zugleich gesagt, daß die Abendmusiken nicht unentgeltlich stattfanden, sondern gegen Eintrittsgeld, also vollständige Kirchenkonzerte waren.

Auch schrieb er für diese „Abendmusiken" immer neue Werke, welche in den Jahren 1673 bis 1687 gedruckt sein sollen. In den fast 150 uns handschriftlich erhaltenen Kantaten sind mehrere, die als Bestandteile der ehemals berühmten Lübecker „Abendmusiken," zu denen Joh. Seb. Bach 1705 pilgerte, anzusprechen sind. Sie enthalten ein- und mehrstimmige Arien mit Begleitung der Violinen und des Basso Continuo (Grundbaß), in der Regel eingeleitet von einer Sinfonia oder Sonata für Blas- und Seiteninstrumente, nach welcher der Chor eintritt, der auch die Kantate mit Instrumentalbegleitung abschließt. Ph. Wolfrum charakterisiert die Kantaten Buxtehudes und deren Einfluß auf Bach: „Treffen wir unter den Abendmusiken Buxtehudes mehr zum Dramatischen hinneigende, so unter seinen Kantaten (der „offiziellen" Kirchenmusik) mehr lyrisch beschauliche Elemente. Die Kantaten Buxtehudes bedeuteten für Bach, der sich in ähnlicher Weise bereits betätigt hatte, nicht etwas völlig Neues, aber mancherlei konnte er beobachten: Die freie musikalische Behandlung des meist aus Bibelwort, Gesangbuchversen und Zutaten bestehenden Textes, dessen dichterische Form freilich manchmal sehr anfechtbar erschien; dagegen bestand wohl auch einmal eine Kantate nur aus Bibelworten mit Liedstrophe oder aus einem Gesangbuchlied. Es fesselte ihn die phantasievolle

Verwendung der orchestralen und vokalen Mittel und vielerlei malerische Züge, der nach älterer Art meist fünfstimmig gehaltene Chorsatz, die rezitativisch-ariosen Versuche, die mancherlei Einkleidungen und Abwandlungen der alten strophischen Arie, die Stellung und Behandlung des Kirchenliedes und die vokale Ausbeutung seiner Melodien, ähnlich wie man's im **Orgel**choral schon instrumental getan hatte. Die früheren Kirchenmusiken (Kantaten) Bachs erscheinen denn in der Tat nach verschiedenen Richtungen von Buxtehudes Kunst, über die ein neuerlicher reicher Fund von Manuskripten bald noch genauere Aufschlüsse wird geben können, angeregt. Freilich, Bach hebt diese Kunst sogleich höher." Die den Kirchenkantaten Buxtehudes eigene, überraschende Mannigfaltigkeit in der Kombination aller vorher vorhandenen Kantatenelemente mit dem Choral und seinen Bearbeitungsformen ist, soweit man bis jetzt urteilen kann, noch bei keinem Meister vor Buxtehude zu finden; in ihr muß augenscheinlich die Hauptanziehungskraft für Bach gelegen haben, der mit seinen Kantaten die letzten Konsequenzen aus Buxtehudes Ideen zog. Will man des Lübecker Meisters und seiner Werke gedenken, so greife man nicht nur zu den Orgelwerken. Auch bei den Kantaten harren einige Perlen der Wiedererweckung. Die farbenprächtige, weihnachtsfreudige Kantate „Ihr lieben Christen freut euch nun," das sehr stimmungsvolle „Gott, hilf mir," das mächtige, an Händel gemahnende „Alleluja" werden uns den Orgelmeister von einer ganz neuen Seite kennen und schätzen lehren. Ist es da zu verwundern, daß Bach, dem sich in Lübeck eine neue Kunstwelt erschloß, von dem großen Meister Buxtehude, unter dessen Fingern so innig und machtvoll das Orgelwerk erklang, gleichsam gebannt, alles, Haus und Beruf vergaß und eine Woche nach der andern über den gebilligten Urlaub hingehen ließ, ehe er nach Arnstadt zurückkehrte? Wie oft mochte der Lauschende geseufzt haben: „O laß dich halten, goldne Stunde!" [Dietrich Buxtehudes ausgewählte Abendmusiken und Kirchenkantaten, herausgegeben von Max Seiffert. (Denkmäler deutscher Tonkunst. 1. Folge, 14. Band 177 Seiten. Preis 20 M. Verlag von Breitkopf & Härtel, Leipzig.) Inhalt: 1. Herr, ich lasse dich nicht. Dialog für Baß und Tenor mit fünf Instrumenten. 2. Eins bitte ich vom Herrn. Abendmusik für den 25. Sonntag nach Trinitatis. 3. Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken. Kantate für vier Stimmen und fünf Instrumente. 5. Wo soll ich fliehen hin? Kantate für vier Stimmen und fünf Instrumente. 6. Ihr lieben Christen, freut euch nun. Abendmusik für den 2. Advent. 7. Wachet auf, ruft uns die Stimme. **Chorale concertato** für drei Stimmen. 8. Alleluja für fünf Stimmen und Instrumente.]

Außer der vorzugsweise konzertierenden geistlichen Musik brachten die „Abendmusiken" jedenfalls auch Orgelvorträge Buxtehudes selber. Lübecks Bürgerschaft hatte auch Sinn und Verständnis für seine Kunst und sein Streben. Man strömte in Scharen hin und zeigte sich willig und opferbereit, den Meister in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Kurz und gut: Man ließ ihn nach Herzenslust schalten und walten und freute sich, solch einen Meister in seiner Mitte zu haben. „Die Kunst braucht Gunst, die Pflanze Licht, die Kunst braucht Gunst, sonst blüht sie nicht." Schnell und allgemein verbreitete sich sein Ruhm, besonders in den nördlichen Ländern; er wurde bald der belebende Mittelpunkt, um den sich junge Talente sammelten. (Nikolaus Bruhns, Daniel Erich, Dietrich Leiding u. a. m.) Mit Andreas Werkmeister war er näher befreundet. Mattheson und Händel suchten ihn 1703 auf, zwar nicht wie Bach um des innern Gewinnstes kommend, sondern als Reflektanten auf seine Stelle, denn B. trug damals schon Sorge um seine Nachfolgerschaft. Die Bedingung jedoch, der zeitgenössischen Sitte gemäß die älteste Tochter des Vorgängers bei Annahme der Stelle zu heiraten, ließ beide auf die Stelle verzichten. Sein Nachfolger wurde 1707 Joh. Christian Schieferdecker, der auch mit Übernahme des Organistenamtes Anna Margarete Buxtehude „in Kauf nahm" d. h. Buxtehudes „Eidam" wurde. 1707 am 9. Mai starb er.

Was seine Werke anbetrifft, so stehen historisch und musikalisch voran seine **Orgel**werke, durch welche ja Bach so entscheidend beeinflußt wurde. Zu seinen Lebzeiten war B. mehr als virtuoser Orgelspieler und geistreicher Improvisator denn als genialer Orgelkomponist berühmt. Das kam daher, daß der Meister zu bescheiden und anspruchslos war und die meisten seiner Werke ungedruckt ließ. Die größte Anzahl seiner Kompositionen ist nur handschriftlich in der Stadtbibliothek zu Lübeck, der Königlichen Staatsbibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliothek zu Upsala*) in Schweden vorhanden. Den Forschungen Ph. Spittas und Stiehls haben wir es erst zu verdanken, daß sie der Vergessenheit abgerungen und dem Bibliotheksstaub entrückt sind und seit einigen 30 Jahren auf Grund eingehendster Quellenstudien in einer kritischen Ausgabe gedruckt vorliegen. (Verlag Breitkopf & Härtel.) Einzelne Choralbearbeitungen waren schon früher durch Dehn, Kretschmar, Commer u. a. ans Tageslicht gezogen worden, doch bemerkt Riemann in seinem Musik-Lexikon mit Recht, daß seine Bedeutung nicht in diesen liegt, sondern in den freien Orgelkompositionen. Seine Orgelwerke (Ausgabe Spitta, Verlag Breitkopf & Härtel) füllen zwei stattliche Bände. Vor wenigen Jahren war schon eine zweite ver-

*) Nach Schweden waren sie durch den schwedischen Hofkapellmeister Gustav Düben verpflanzt worden.

mehrte Ausgabe nötig geworden, ein Zeichen, daß ihr künstlerischer Wert bei unseren Organisten zu nachhaltiger Anerkennung gelangt ist. Es ist eine ungemein reizvolle, stellenweise stark an Schumanns Lyrik erinnernde Poesie, welche die Stücke des ersten Bandes durchweht: eine Passacaglia, mehrere Ciacconen, sowie eine Reihe von Fugen und Präludien, deren harmonische Kühnheit und formale Freizügigkeit das Bedeutendste repräsentiert, was vor Bach für die Orgel erdacht ist. Die Choralbearbeitungen des II. Bandes pflegt man gewöhnlich weniger hoch einzuschätzen. Jedoch nicht ganz mit Recht. Nicht an Bach darf man ihren Wert ermessen, sondern an Pachelbel, Walther und Böhm. Steht Buxtehude hinter ihnen an Mannigfaltigkeit der Form auch etwas zurück, so hat seine Art der Gestaltung doch ihren spezifischen Reiz, der durch geschickt gewähltes Orgelkolorit zur Entfaltung kommt. Auch hier ist Buxtehude ein Stimmungspoet, der fesselt. Ph. Spitta nennt Buxtehude einen Romantiker und bemerkt: „Eine gerechte Würdigung verlangt, daß, wie sich Mozarts Sinfonien neben den Beethovenschen behaupten, auch Buxtehude mit seinen Präludien und Fugen, mit seinen Ciacconen und Passacaglios einen Platz neben Bach erhalte. Und der verdienstvolle Musikhistoriker Robert Eitner urteilt: „Buxtehude erhält erst die wahre Bedeutung, wenn man damit Seb. Bachs Werke in Vergleich zieht. Daß Seb. Bach Buxtehude viel verdankte, haben wir wohl geahnt, daß aber Buxtehude in dem Maße Bach vorgearbeitet hat, setzt uns in Erstaunen, denn alles das, was wir in Bach bewundern und was ihn so hoch stellt, finden wir bereits in Buxtehude in der Entwickelung und vieles schon in bedeutsamer Vollendung."

Von Buxtehudes **Klaviermusik** kennen wir nur wenige Reste; von seiner **Kammermusik** bringt ein Denkmälerband fast den gesamten Bestand. Sein Inhalt ist musikgeschichtlich wertvoll als neuer Beleg für die feststehende Tatsache, daß die norddeutschen Künstler damaliger Zeit die Führung vorwiegend in der Orgelmusik hatten, daß bei ihnen das Klavier und die Kammermusik, deren Hauptpflegestätten in Anlehnung an Italien, Süd- und Mitteldeutschland waren, erst in zweiter Linie in Betracht kamen. Man merkt es auf Schritt und Tritt, daß Empfinden und Ausdruck bei Buxtehude auch in der Kammermusik von der Orgel herrühren, eine Befruchtung, die nichts Lebensfähiges erzeugen konnte.

Hat auch die Wiederkehr von Dietrich Buxtehudes 200. Todestag am 9. Mai d. J. für die musikalische Welt freilich nicht die weithin sichtbare Bedeutung, wie etwa das Jahr 1885, in welchem Wort, Schrift und Ton allenthalben das Gedächtnis des großen Dreigestirns: Schütz, Bach, Händel feierten, ist Buxtehude nicht einer von den ganz Großen, das Gesamtgebiet der Tonkunst durchmessend und ihre Grenzen erweiternd, sondern an bescheidenen Domänen seine Herrschaft ausübend, so geht doch, was er hierin geleistet hat, über den Rahmen dessen hinaus, was man gemeinhin mit dem Namen „alte Musik" abzutun pflegt. Sein Schaffen ist nicht nur in mancherlei Hinsicht mit demjenigen Bachs und Händels eng verknüpft und dieses geschichtlichen Zusammenhangs wegen für uns wichtig. Auch für sich allein genommen, birgt es ein gut Teil noch heute frischer Lebenskraft; — eine Kraft, die es zuwege gebracht hat, daß wir seine Hauptwerke, obwohl sie erst durch die Forschungen Spittas und Stiehls der Oeffentlichkeit erschlossen sind, nun in dem Bestande wertvoller Musik vergangener Jahrhunderte nicht mehr missen mögen. Möge der Gedächtnistag des Lübecker Meisters deshalb manchem Musiker vollkommen Anlaß bieten, seinen Werken näher zu treten und jeder dessen eingedenk sein, daß, welche Stellung auch die Musikgeschichte dem zweifellos bedeutendsten Vertreter und Vollender jener nordischen deutschen Orgelkunst einräume, doch Buxtehude der große Vorgänger unseres Joh. Seb. Bach war, der ihn zunächst scheu und ehrfürchtig „behorchte," aber später noch weit entscheidender von ihm beeinflußt worden ist.

Von Werken Buxtehudes erschienen im Verlage von Breitkopf & Härtel in Leipzig:

Dietrich Buxtehudes Werke für Orgel.

Herausgegeben von Philipp Spitta, neue Ausgabe von Max Seiffert. 2 Bände Fol., 126 u. 134 Seiten. Preis je 15 Mark.

Inhalt.

Erster Band.

1. Passacaglio. — 2. Ciacona. — 3. Ciacona. — 4. Präludium, Fuga und Ciacona. — 5. Präludium und Fuga. — 6. Präludium und Fuga. — 7. Präludium und Fuga. — 8. Präludium und Fuga. — 9. Präludium und Fuga. — 10. Präludium und Fuga. — 11. Präludium und Fuga. — 12. Präludium und Fuga. — 13. Präludium und Fuga. — 14. Präludium und Fuga. — 15. Präludium und Fuga. — 16. Präludium und Fuga. — 17. Fuga. — 18. Fuga. — 19. Fuga. — 20. Toccata. — 21. Toccata. — 22. Toccata. — 23. Toccata. — 24. Canzonetta. — 25. Canzonetta.

Zweiter Band.

Choralbearbeitungen.

1. Abteilung.

1. Danket dem Herrn, denn er ist sehr freundlich. — 2. Gelobet seist du, Jesu Christ. — 3. Ich dank' dir, lieber Herre. — 4. Ich dank' dir schon durch deinen Sohn. — 5a. Magnifikat Primi Toni. — 5b. Magnifikat Primi Toni. — 6. Nun freut euch, lieben Christen g'mein. — 7a. Nun lob mein' Seel' den Herren. — 7b. Nun lob' mein Seel' den Herren. — 8. Te deum laudamus. — 9a. Vater unser im Himmelreich. — 9b. Vater unser im Himmelreich. — Wie schön leuchtet der Morgenstern.

2. Abteilung.

1. Ach Herr, mich armen Sünder. — 2. Christ unser Herr zum Jordan kam. — 3. Der Tag, der ist so freudenreich. — 4. Durch Adams Fall ist ganz verderbt. — 5. Ein feste Burg ist unser Gott. — 6. Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort. — 7. Erhalt uns,

Herr, bei deinem Wort. — 8. Es ist das Heil uns kommen her. — 9. Es spricht der Unweisen Mund wohl. — 10. Gelobet seist du, Jesu Christ. — 11. Gott der Vater wohn' uns bei. — 12. Herr Christ, der einig Gottes Sohn. — 13. Herr Christ, der einig Gottes Sohn. — 14. Herr Jesu Christ, ich weiß gar wohl. — 15. Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ. — 16. Jesus Christus, unser Heiland. — 17. In dulci jubilo. — 18. Komm, heiliger Geist, Herre Gott. — 19. Komm, heiliger Geist, Herre Gott. — 20. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn. — 21. Lobt Gott, ihr Christen allzugleich. — 22. Mensch, willst du leben seliglich. — 23. Nun bitten wir den heilgen Geist. — 24. Nun bitten wir den heilgen Geist. — 25. Nun komm, der Heiden Heiland. — 26. Puer natus in Bethlehem. — 27. Von Gott will ich nicht lassen. — 28. Von Gott will ich nicht lassen. — 29. Wär' Gott nicht mit uns diese Zeit. — 30. Wir danken dir, Herr Jesu Christ. — 31. Auf meinen lieben Gott.

Einzelausgabe.

Band I, 6 Hefte . . . . . je M. 3.—
Band II, 6 Hefte . . . . . je M. 3.—

L.

Gewichtige Stimmen zur „Gesangbuch- und Melodienfrage."

(An den Redakteur der Fliegenden Blätter gerichtet.)

Ihren Brief erhalten. Da ich die Verhältnisse betreffs des Choralgesanges in Schlesien zu wenig kenne, ist es mir schwer, über Ihre Frage genügende Auskunft zu geben.

In Bayern ist überall der rhythmische Gesang eingeführt; Gegner desselben gibt es nicht mehr. Wir haben Gesangbücher mit Noten und ohne Noten. Ich bin für die **Ausgabe mit Noten** aus folgenden Gründen:

1. Gibt es namentlich in größeren und kleineren Städten doch viele Leute, welche mit den Noten vertraut sind; aber auch in Dörfern wird beim Gesangunterricht darauf gesehen, daß in den Schulen die Noten gelernt werden und nach ihnen gesungen wird.

2. Soll es mit dem Kirchengesang besser werden, so muß schon in der Schule hierzu der Grund gelegt werden.

3. Wird dadurch vorgebeugt, daß manche Organisten nicht beliebig bei Melodien von gleichem Metrum wechseln, sondern sich an die im Gesangbuch vorgeschriebene halten müssen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß manche Organisten aus Bequemlichkeit immer die leichteste Melodie wählen, unbekümmert darum, ob dieselbe zum Liede paßt oder nicht.

4. Wo man auf freiwillige Beteiligung am Chorgesang angewiesen ist, wird das Erlernen der Noten in den Schulen und Familien nach und nach gute Früchte tragen.

In Schlesien gibt es, wie mir scheint, noch sehr viele Gegner des rhythmischen Gemeindegesanges. Diesen wird ganz natürlich die Beigabe von Noten unerwünscht sein, die Gründe liegen auf der Hand.

In den ersten zwei Jahren gab es auch in Bayern einzelne, die sich nicht an das Choralbuch und das Gesangbuch mit Noten hielten, bis das Königliche Oberkonsistorium strenge Weisung hinausgab. Man meint anderwärts immer noch, der rhythmische Gemeindegesang sei in großen Kirchen und Gemeinden unausführbar. Ich habe aber in den großen Kirchen in Nürnberg, Nördlingen, Rothenburg o. d. Tauber, hier in der alten protestantischen Kirche (Matthäuskirche) sehr gut rhythmisch singen hören. Herr Pastor Herdtmann in Neurode wird das bestätigen können. Sogar die alte Melodie „Ein' feste Burg" hat sich in rhythmischer Form eingebürgert. Es kommt eben alles darauf an, ob die Kantoren und Organisten damit umzugehen wissen und ob sie den guten Willen dazu haben.

Professor Dr. J. G. Herzog. (München.)

Was die Gesangbuchfrage anbetrifft, so bin ich entschieden für **Gesangbücher mit Noten.** Der Choral besteht doch nun einmal aus Wort und Weise. Hatte man denn früher nur Textbücher? Selbst dem Ungebildetsten bietet die aufgezeichnete Melodie einen Anhalt beim Singen. Heute können wir aber Notenkenntnis schon auf den Dörfern annehmen. Erst wenn jeder Kirchenbesucher ein Melodienbuch bezw. Gesangbuch mit Noten in der Hand haben wird, dann wird an eine ersprießliche Hebung des Gemeindegesanges zu denken sein. Bedenken des zu großen Umfangs erledigen sich durch den Hinweis auf das herrliche Straßburger Gesangbuch. Halte sich doch jeder einmal vor, was Luther zum Jabstschen Gesangbuch gesagt hat, wie er sich über den trefflichen Buchschmuck gefreut hat. Ein Gesangbuch in der Hand haben, muß jedem eine Freude sein, Augen und Seelenweide.

Dr. Johannes Wolf,
Privatdozent für Musikgeschichte. (Berlin.)

Ich spreche mich entschieden für die Beifügung **von Noten,** wenigstens in den verbreitetsten Ausgaben aus. Noten erleichtern sehr die Einbürgerung schwierigerer, wertvoller Melodien, abgesehen davon, daß sie in den Schulen dem Gesangunterricht wesentlich dienen. In unserer Zeit mit ihren massenhaften Gesangvereinen, Liedertafeln ꝛc. sollte es dagegen gar keinen Widerspruch geben. Auch der neue Gesangbuch-Entwurf für Württemberg hat Noten; daneben können ja immer Ausgaben ohne Noten (kleineren Umfanges) gedruckt werden.

D. Max Herold, Kgl. Kirchenrat,
Neustadt a. d. Aisch. (Bayern.)

Ich bin **für Noten** im Gesangbuche und zwar für alle Ausgaben desselben. Vergleichen Sie bitte: Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, Juli-Heft 1906, Seite 241. Außerdem mein Gutachten über diese Frage im Archiv der Straßburger Pastoralkonferenz 1900. XI 3., desgleichen W. Nelle, Siona 1896, XXI Seite 63 bis 68.

Professor Dr. Spitta—Straßburg.

Mit Noten! Die Gründe habe ich entwickelt in Spittas Monatsschrift 1906, Januar („Warum Kontrollkommission?") und in der dort angegebenen Literatur. Möge die Schlesische Gesangbuch-Kommission sich die Ausgaben des Rheinisch-Westfälischen, Elsaß-Lothringischen und den Entwurf (1906) des Gesangbuches für Württemberg verschaffen. Exempla trahunt.

D. W. Nelle, Hamm i. W.

Nebengottesdienste.

Auf dem Konvent der Breslauer evangelischen Diözesangeistlichkeit erstattete Herr Pastor D. Hoffmann Bericht über ein zur Beratung überwiesenes Schreiben der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, welches die Bedeutung der Nebengottesdienste bespricht.

Der Referent betonte zunächst, daß der Ausdruck „Nebengottesdienste" geeignet sei, die Vorstellung zu wecken und zu erhalten, daß diesen Gottesdiensten nur eine nebensächliche Bedeutung zukomme. Man solle vielmehr Gottesdienste mit reicherer oder einfacherer Ausstattung an Sonn- und Wochentagen und zu verschiedenen Tageszeiten unterscheiden. Der Kirchenkonferenz erscheint bei den heute im Leben der Familie, Gemeinde und Schule eingetretenen Veränderungen die Belebung der sogenannten Nebengottesdienste noch wichtiger als ihre Vermehrung. Sie wünscht, daß bei einer Vermehrung dieser Gottesdienste das praktische Bedürfnis und die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden, ebenso die vorhandenen, im Zusammenhange mit der Kirche wirkenden Veranstaltungen christlicher Vereine zur Erbauung und Gemeinschaftspflege. Referent erklärt, daß eine Rücksichtnahme auf derartige Vereine

in der Großstadt unmöglich sei. Hier habe vieles nebeneinander Platz. Suchten solche Vereine Anschluß an die Kirche, so werde ihren berechtigten Bestrebungen gerade in solchen Nebengottesdiensten Raum zu geben sein. Jedenfalls sei es für die Großstadt absolute Notwendigkeit, daß außer dem Vormittagsgottesdienst am Sonntage noch mindestens ein Gottesdienst stattfinde, um den in den Vormittagsstunden Verhinderten Gelegenheit zum Kirchenbesuche zu geben.

Im Sommer haben sich fast allgemein Frühgottesdienste um 6 oder 7 Uhr, im Winter Abendgottesdienste um 5 oder 6 Uhr bewährt. Ob auch im Sommer Nachmittagsgottesdienste um 2 oder 5 Uhr anzusetzen seien, müsse das Bedürfnis der Einzelgemeinde entscheiden. Jugendgottesdienste können nur Sonntags stattfinden; die relativ beste Stunde hierfür sei 11 bis 12 Uhr. Was die Nebengottesdienste an Festtagen anlange, so sind an Weihnachten die Christvespern am Nachmittage des 24. Dezember gegenüber den früher so beliebten Christmetten am ersten Weihnachtstage in steigende Aufnahme gekommen. Am Karfreitage nachmittags 5 Uhr sollte überall nicht bloß eine Abendmahlsfeier, sondern ein reich ausgestatteter Gottesdienst oder ein liturgischer Gottesdienst mit Abendmahlsfeier stattfinden. Es würde das der Bedeutung des Karfreitages nach evangelischer Anschauung entsprechen. Am Karfreitage seien zudem alle Theater und dergleichen geschlossen, so daß Ablockungen vom Besuch dieses Gottesdienstes nur in minimalem Umfange bestehen, zumal auch die Witterung zu dieser Jahreszeit noch wenig zu Ausflügen verlockt. Tatsache sei, daß die Gottesdienste am Bußtagabend, wo gleichfalls Theatervorstellungen und Konzertaufführungen, die keinen ernsten Charakter haben, ausgeschlossen sind, einen besonders starken Besuch aufweisen. Wochengottesdienste sind in der Stadt auf einen der mittleren Wochentage anzusetzen, da sonst die Nähe des Sonntags auf den Besuch einengend wirkt. Als geeignetste Stunde empfehle sich, also auch für die Passionsgottesdienste, abends 8 Uhr. Die katholische Kirche habe in Breslau mit Fastenpredigten zu dieser Stunde große Erfolge erzielt. Unendlich viele Erwerbskreise und Beamtenkreise mit ihren Angehörigen sind an einem Wochentage um 5 oder 6 Uhr völlig unabkömmlich.

Im Anschluß hieran wurde vom Referenten energisch die Forderung vertreten, daß auch die evangelischen Kirchen wenigstens zu bestimmten Tagesstunden in der Woche zum stillen Gebet geöffnet sein sollten, mögen auch gewisse berechtigte Bedenken dieser Forderung entgegenstehen. Es sei ein unerträglicher Mißstand, daß mit enormen Kosten erbaute, herrliche Räume etwa an 65 Tagen im Jahre benützt würden, und an 300 Tagen geschlossen und unbenützt ständen. Die Gemeinde sei immer wieder aufs neue auf den Besuch der Gotteshäuser zum stillen Gebet hinzuweisen. Wünschenswert sei, daß an einem Wochentage zu geeigneter Stunde Orgelspiel und Vortrag religiöser Gesänge, auch vielleicht gemeinsamer Chorgesang stattfinden. An Kräften, die sich zur Mitwirkung bereit erklären, würde es in der Großstadt gewiß nicht fehlen. Diese Stunden sollten dann nur schlichte Darbietungen bringen, keineswegs konzertmäßigen Charakter tragen.

Um die innere Anziehungskraft der Nebengottesdienste zu steigern, fordert die Kirchenkonferenz mit Recht ernste Hingabe der Geistlichen an die Leitung dieser Gottesdienste und sorgfältige Vorbereitung auf dieselben. Sie sollen mit fortlaufender Bibelauslegung, mit Mitteilungen aus der inneren und äußeren Mission, der Diasporaarbeit, mit Erörterungen allgemeiner religiöser und sittlicher Probleme, mit Lebensbildern aus der alten Kirche, der Reformationszeit, der örtlichen Kirchengeschichte und aus dem Wirken christlicher Persönlichkeiten ausgestattet werden. Referent fordert hierzu, daß die Geistlichen der einzelnen Kirchen sich über ein bestimmtes Programm für diese Nebengottesdienste vereinbaren. Der Choralgesang soll gewiß in diesen Nebengottesdiensten gepflegt werden; sie nach dem Vorschlage der Kirchenkonferenz auch zu Choralübungen zu benützen, würde in der Großstadt vielmehr abschreckend wirken. Eine Verwertung der Kirchenchöre in den Nebengottesdiensten ist, abgesehen von Christnacht, Karfreitag, Totensonntag und Silvester, unter den Breslauer Verhältnissen ausgeschlossen. Eine Mitwirkung des Kirchenchores am Bußtagabend wäre zu erstreben. Für eine liturgische Umrahmung der Nebengottesdienste bietet die revidierte Agende Formulare und reiches Material für die Liturgie; ein annähernd gleicher Reichtum hinsichtlich der Responsorien der Gemeinde ist leider nicht vorhanden. Im allgemeinen empfinden die Breslauer Gemeinden kein allzugroßes Bedürfnis nach reicher liturgischer Ausstattung diese Nebengottesdienste. Eine solche dürfte aber in den Abendgottesdiensten am Karfreitag, Bußtag, Totensonntag und Silvester ersprießlich sein. Für die auch von der Kirchenkonferenz empfohlenen rein liturgischen Gottesdienste bietet die revidierte Agende gleichfalls Beispiele. Die Breslauer Gemeinden würden aber weder an der Totenfeier, noch am Jahresschlusse mit den in diesen Formularen vorgesehenen „Ansprachen" zufrieden sein. In beiden Abendgottesdiensten muß der Predigt ihr volles Recht bleiben, um so mehr, als sich gerade zu diesem Gottesdienste viele einfinden, die sonst nur selten oder sonst nie im Gotteshause zu sehen sind. Liturgische Gottesdienste werden sich empfehlen am Cristabend, Gründonnerstagabend, Karfreitagabend.

Die Nebengottesdienste sind ferner geeignet, das Bedürfnis zu befriedigen, an vaterländischen Festtagen, kirchlichen Gedenktagen usw. die ernster Gesinnten um Gottes Wort und zum Gebet zu sammeln. Als letztes Mittel zur Vermehrung der inneren Anziehungskraft der Nebengottesdienste empfiehlt die Kirchenkonferenz die Heranziehung erwachsener Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Jugendgottesdiensten, und den Versuch, geförderte Gemeindeglieder auch zu selbsttätiger Beteiligung an den Nebengottesdiensten zuzulassen. Referent will für das Wort „gefördert" das Wort „geeignet" eingesetzt wissen, da ein Urteil über die innere Herzensstellung der Gemeindeglieder weder dem Geistlichen noch dem Gemeindekirchenrat möglich sei. Er berührt auch kurz die Frage, ob dann auch Frauen zu selbsttätiger Teilnahme herangezogen werden sollen. Zum Schlusse verweist derselbe auf die Bestimmung der Agende, daß die Einführung reicher Formen der Nebengottesdienste des für die Abänderung örtlicher liturgischer Einrichtungen geordneten Verfahrens bedürfe, und auf das Wort des 7. Artikels der Augsburger Konfession: „Es ist nicht nötig, daß überall gleiche menschliche Traditionen oder Riten oder von Menschen eingesetzte Zeremonien vorhanden seien."

Probespiel-Ordnung

für Bewerber um die 2. Organistenstelle an St. Bernhardin zu Breslau am 17. Juni 1907.

1. Improvisation eines Choralvorspiels mit motivischer Verwendung eines Choralabschnittes.
2. Choralspiel.

   Erste Strophe einfach vierstimmig (drei Oberstimmen auf dem Hauptmanual, Baß auf dem Pedal) mit selbstausgesetztem Baß.

   Kurzes Zwischenspiel von genau zwei Takten.

   Zweite Strophe triomäßig (Cantus firmus auf dem Hauptmanual, Mittelstimmen auf Manual II, Baß auf dem Pedal) von Noten.

   Streng taktmäßiges Zwischenspiel und Modulation nach der einen Ganzton höher liegenden Tonart.

Dritte Strophe einen Ganzto[illegible]
poniert, einfach vierstimmig, aber [illegible]

Streng taktmäßiges Zwischenspiel und Modulation nach der eine große Terz tiefer liegenden Tonart.

Vierte Strophe einen Ganzton tiefer transponiert als die gedruckte Vorlage, einfach vierstimmig wie die erste Strophe.

Streng taktmäßiges Zwischenspiel und Modulation nach der ursprünglichen Tonart (einen Ganzton höher) mit Schlußkadenz.

3. Vomblattspiel eines mittelschweren Orgelstückes.
4. Korrekt vierstimmige Ausführung eines bezifferten Basses.
5. Begleitung eines Sologesangstückes.
6. Vortrag eines selbstgewählten Orgelstückes.

Probespiel-Ordnung

für die Bewerber der zu besetzenden Kantor- und Organistenstelle an der evangelischen Pfarrkirche zu Sorau N. L. am 12. bezw. 14. Oktober 1905.

1. Ein Lied (nur einige Strophen) mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel.
2. Fertigkeit im Transponieren.
3. Triospiel (Choral).
4. Partiturenspiel (aus einem Manuskript).
5. Generalbaßspiel.
6. Kurze Einleitung zu einem Choral in alter Kirchentonart.
7. Freie Fantasie über ein dafür gestelltes Thema.
8. Konzertspiel und zwar a) Werke von Bach.
   b) Eine moderne Komposition.
9. Einige Fragen aus dem Gebiet der Orgelbaulehre.

Vermischtes.

Mignons Exequien aus Göthes Wilhelm Meister, das neueste Werk von Theodor Streicher für gemischten Chor, Kinderchor und Orchester, erlebte auf dem Mannheimer Musikfest seine Uraufführung und erzielte unter Leitung des Hofkapellmeisters Kutzschbach einen glänzenden Erfolg.

Dem Komponisten des Liedes „Der Mai ist gekommen," Justus W. Lyra, gestorben 1889 als Superintendent in Gehrden (Hannover), soll am Fuße des Gehrdener Berges ein Denkmal errichtet werden.

Wolf Ferraris „Vita nuova" gelangt in Groningen zum diesjährigen holländischen Musikfest zur Aufführung.

In Dresden wurde am 16. Juni ein Mozart-Denkmal enthüllt.

Dem Volksschullehrer und Organisten Paul Mittmann zu Breslau ist der Titel „Königlicher Musikdirektor", dem Kapellmeister und Musikreferenten G. Riemenschneider ebenda und dem Klavierlehrer am Königl. akad. Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg von Hennig der Titel „Professor" verliehen worden.

Seine Majestät der Kaiser hat auf eine Immediateingabe von Professor Georg Schumann der „Neuen Bach-Gesellschaft" 8000 M. zur Erhaltung Johann Sebastian Bachs Geburtshaus in Eisenach aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt.

Richard Strauß und Professor Emil Sauer wurden zu Rittern der französischen Ehrenlegion ernannt.

Einen schweren Verlust erlitt der Evangelische Kirchengesangverein für Deutschland durch den am 5. Juni 1907 erfolgten Tod seines verdienstvollen Ehrenvorsitzenden, Geh. Kirchenrats Professor Dr. H. A. Köstlin. Gestützt auf eine sorgsame musikalische Ausbildung, betätigte er sich mit Vorliebe auch als Musikschriftsteller. Seine „Geschichte der Musik" (Verlag von Reuther und Reichard, Berlin) ist bereits in 5 Auflagen erschienen.

Der Musikgelehrte und Musikschriftsteller Wilhelm Tappert zu Berlin (ein geborener Schlesier) weist in einem von ihm verfaßten Kataloge (Verlag von Albert Stahl, Berlin, 1 M.) chronologisch geordnet 71 Erlkönig-Kompositionen nach. Als Erlkönig-Komponisten seien genannt: Joh. Fr. Reichardt, Andr. Romberg, L. van Beethoven, Zelter, Th. Schneider, Franz Schubert, L. Berger, Carl Löwe, Franz Otto, Reissiger, B. Klein, Fr. Silcher, C. H. Zöllner, L. Spohr.

Der Stadtrat von Wien hat den Magistrat mit der Einleitung der erforderlichen Schritte zur Überführung der Überreste Jos. Haydns von Eisenstadt nach Wien betraut, woselbst sie auf dem Währinger Zentralfriedhofe in einem Ehrengrabe nächst den Gräbern Beethovens und Schuberts beigesetzt werden sollen.

Felix Weingärtner hat von der Generalintendanz der Weimarer Hofoper die Einladung erhalten, eine neue Bühnenmusik zu beiden Teilen des Götheschen „Faust" zu schreiben. (Faustmusiken haben bereits geschrieben Berlioz, Lassen, Gounod, R. Schumann und in letzter Zeit Cyrill Kistler.)

Der bekannte Männerchorkomponist Königliche Musikdirektor Edwin Schultz in Tempelhof bei Berlin, dessen unser Vereinsblatt in Nr. 9/10 gedacht, ist am 20. Mai nach kurzer Krankheit gestorben.

Die Musikalienhandlung Breitkopf & Härtel in Leipzig kündigt in Nr. 90 ihrer „Mitteilungen" an, daß, nachdem von ihr erstmalig die Werke der Wiener Meister Beethoven, Mozart und Schubert in gleichmäßigen, echten und würdigen Gesamtausgaben veröffentlicht wurden, nunmehr auch das Lebenswerk Josef Haydns, des Vaters dieser größten Komponistenschule aller Zeiten, in solcher Gestalt erscheinen und der Nachwelt überliefert werden soll. Die ersten Bände dieser auf etwa 80 Bände berechneten Ausgabe sollen schon im Herbst 1907 erscheinen, und binnen 10—15 Jahren soll das Lebenswerk des Komponisten der österreichischen Kaiserhymne und damit zugleich der deutschen Volkshymne vollständig vorliegen. Willkommene Nachrichten enthält dieses 48 Seiten umfassende Heftchen, das an alle Musikfreunde unentgeltlich abgegeben wird, ferner über Neuausgaben der Meister-Biographien Spitta-Bach, Chrysander-Händel, Pohl-Haydn, Jahn-Mozart und Thayer-Beethoven. Von Wert dürfte auch die Mitteilung sein, daß die Heliogravüre des von Professor Dr. Volbach aufgefundenen Bachbildnisses, das bisher nur den Mitgliedern der „Neuen Bachgesellschaft" in einem Exemplar zugängig war, jetzt käuflich an jedermann abgegeben wird; der Verkauf erfolgt zugunsten des Bachmuseums. Eine Ankündigung des Schriftchens „Wie sollen wir sprechen?" bildet den Schluß dieser Nummer der Breitkopf & Härtelschen Mitteilungen.

Aus dem Amt und für das Amt.

Gleiwitz, den 3. März 1907: Konzert unter gefälliger Mitwirkung der Konzertsängerin Fräulein Luise Hardy aus Berlin und des Herrn Quander (Cello). Leitung und Orgel: Herr Kantor Rudolf Kienbaum. 1. „Passacaglia" für Orgel von Dietrich-Buxtehude. 2. a. Osterfreude, b. „Zu Bethlehem geboren," c. die Psyche ladet die Waldvögelein zum Lobe Gottes ein. d. „Komm, süßer Tod," geistliche Lieder für Sopran, um 1531, 1638, 1657 von Joh. Seb. Bach. 3. „Fürwahr, er trug unsere Krankheit," Chor aus dem Messias von Händel. (Orgel: Herr Klaar.) 4. Arie aus der „D-dur Suite" für Cello von Joh. Seb. Bach. 5. Hymne nach dem 83. Psalm für vierstimmigen Frauenchor von Rheinberger. 6. „Auf starkem Fittiche," Arie für Sopran aus der „Schöpfung" von Haydn. 7. Andante aus dem „A-moll Konzert" für Cello von Goltermann. 8. Hymnus für Sopran von Ferd. Hummel. 9. „Hoch tut euch auf," Chor aus dem „Messias" von Händel. (Orgel: Herr Klaar.)

Myslowitz OS., den 3. März d. J. Leitung: Herr Lehrer und Kantor Obst. 1. Phantasie (Orgel, vierhändig) v. Hesse. 2. Festhymnus „Jauchzet dem Herrn" von Rudnick. 3a. Rezitativ und Arie (Largo) v. Händel. b. „Mache mich selig" v. Becker. Sopransolo. Frau H. Gärtner. 4. Der Jüngling zu Nain, Kantate v. Sauer. (Gemischter Chor und Solo mit Orgelbegl.) 5. Méditation sur le 1. Prélude de S. Bach v. Ch. Gounod. (Streichorchester und Orgel) 6. Hymne (Gem. Chor mit Orgelbegl. v. Rudnick. 7. „O hätt' ich Jubals Harf" v. Händel. Sopransolo. Frau H. Gärtner. 8. Intermezzo aus d. Op. „Cavalleria rusticana" v. Mascagni. (Streichorchester und Orgel.) 9. Der 121. Psalm v. Zingel. (Gemischter Chor und Solo mit Streichquartett und Orgel.)

Reichenbach, Schles., den 17. März 1907: Konzert des Gesangvereins für gemischten Chor zur Feier seines 25jährigen Bestehens: Die Zerstörung Jerusalems, Oratorium für Soli, Chor und Orchester von A. Klughardt. Solisten: Fräulein Frida Frühauf, Beuthen. Frau Manja Freitag-Winkler, Dresden. Fräulein O. Kühn, Reichenbach. Herr Max Janssen, Breslau. Herr Max Rothenbücher, Berlin. Fräulein R. Wolff, Breslau. (Harfe). Orchester: Die Reichenbacher Stadtkapelle. Leitung: Herr Kantor Ernst Wiedemann.

Am 22. März cr. brachte Herr Organist Reinhold Lichey in **Aachen**, mit seinem Kirchenchor (sechzig Sänger) W. Rudnicks Passionsoratorium „Judas Ischarioth," op. 81 (für gemischten Chor, Solostimmen, Orchester und Orgel) vor einer völlig besetzten Kirche mit großem Erfolg zu Gehör Das wegen der Einfachheit und Größe seiner Auffassung besonders hervorragende Werk fand sowohl durch den evangelischen Kirchenchor-Burtscheid, wie auch durch die Einzelkräfte (Solisten) eine gediegene Interpretation. Herr Lichey hatte die Aufführung mit vielem Fleiß und trefflichem Verständnis einstudiert und bemühte sich auch diesmal, als Dirigent dem Ganzen die nötige Einheitlichkeit und den religiös-künstlerischen Schwung zu verleihen.

Literatur.

P. Plüschke, Rektor in Lauban: Schulrecht und Schulgesetze. 2. Heft: Der Kantor und sein Amt in schulrechtlicher Hinsicht. Pr. geb. 1 M. L. Oehmigkes Verlag, Berlin.

Diese kleine, aber erschöpfende und zuverlässige Gesetzsammlung, welche wir den Vereinsmitgliedern unbeanstandet empfehlen können, wird ihnen in allen schulrechtlichen Fragen immer erfolgreich zur Seite stehen. Wer sich mit dem Schulrecht völlig vertraut machen, sein eigenes, das Recht seiner Schule und seiner Unterrichts- und Erziehungstätigkeit wahren will, findet hier jedwede Belehrung und Auskunft, so daß einem dieses Werkchen überhaupt unentbehrlich ist.

Die Musik. Sammlung illustrierter Einzeldarstellungen, herausgegeben von Rich. Strauß. Band XIII—XIV: Joh. Seb. Bach von Ph. Wolfrum. Verlag von Marquardt & Co., Berlin. Pr. 1,50 M. in Leinw. geb. Mit 16 Vollbildern und 11 Faksimiles.

In dieser Schrift redet ein gewiegter Bachkenner und begeisterter Bachverehrer zu uns. Die Aufgabe, das für den Kirchenmusiker notwendige Wissen über Bachs Leben, Wirken und Schaffen in übersichtlicher, knapper und gefälliger Form darzustellen, ist hier in bester Weise gelöst worden. Dem Vernehmen nach beabsichtigt der gelehrte Verfasser einen zweiten Band herauszugeben, in welchem er in den Bau und das Verständnis der Bachschen Kantaten einzuführen beabsichtigt. Daß auch dieser Band allen Wünschen entsprechen wird, dafür bürgt der Name des Verfassers. Möchte der zweite Band recht bald erscheinen.

„Die Stimme," Zentralblatt für Stimm- und Tonbildung, Gesangunterricht und Stimmhygiene. Herausgegeben von Dr. med. Theodor S. Flatau, Rektor Karl Gast und Rektor Alois Gusinde. Berlin, Trowitzsch & Sohn. Vierteljährlich 1 M. 25 Pf. Heft 10: „Krankhafte Mitbewegungen beim Singen" von Dr. Flatau. „Schonung der Stimme im Gesangunterricht der Mittelschule" von Sem.-Musiklehrer König-Schwabach. „Das Notenlesen im Lichte der Schulhygiene" von A. Gusinde. „Die Erziehung der weiblichen Singstimme" von Julie Müller-Liebenwalde. „Theorie und Methodik der Stimmbildung im 19. Jahrhundert" von E. O. Rodnagel u. a.

Monatsschrift für Schulgesang, herausgegeben von F. Wiedermann und Ernst Paul. Preis für 3 Hefte vierteljährlich 1 Mark, Verlag von G. D. Baedeker in Essen. Inhalt: Dr. Georg Avellis: Kurzer Bericht über die im Auftrag der städtischen Schuldeputation zu Frankfurt a. M. gehaltenen vier Vorlesungen über Stimmbildung und Sprechtechnik mit Berücksichtigung der Stimmhygiene. — F. Wiedermann: Notentafeln mit Übungen für den Schulgesangunterricht. — Dr. Küffner: Die Musik an der Oberrealschule. — Alexis Hollaender: Die Harmonielehre im Gesangunterricht höherer Schulen (Schluß). — Emil Niemeyer: Soldatenlieder. — Aus Vereinen und Versammlungen. — Kurze Mitteilungen. — Schüleraufführungen. — Anzeigen.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 9/10 S. 1 muß es heißen: Herr Lehrer Leopold in **Kusser** bei Neusalz a. O.

Beilage.

Prospekt des Versandgeschäfts S. Penzak, München betreffend Elastique-Hosenträger.

Inserate.

Erledigt:

Eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Borna, mit der das Amt des Kantors an der Stadtkirche verbunden ist. Anfangsgehalt 1600 M. einschliesslich Wohnungsgeldentschädigung, steigend bis zum 53. Lebensjahre auf 3000 M. Stundenzahl vom vollendeten 30. Lebensjahre ab 28, vom 35. nur 26 und vom 40. nur 24. Auswärts verbrachte Dienstjahre im Schuldienste werden angerechnet. **Einkommen aus dem Kirchendienst 1000 M., steigend durch zwei dreijährige Zulagen von je 100 bis 1200 M.** Gesuche sind bis zum 31. Juli an den Stadtrat in Borna zu richten. Bewerber mit guter musikalischer Vorbildung werden bevorzugt.

In ca. 14 Tagen erscheint:

Choral-Album für Männerchor,

bearb. und herausg. von **Fritz Lubrich,** Königl. Musikdirektor.

Preis 1 M.

Verlag von **Conrad Glaser,** Leipzig.

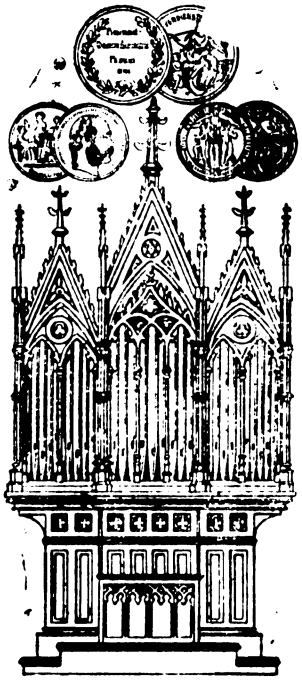

Gebrüder Walter,
Guhrau, Bez. Breslau,
älteste Anstalt Schlesiens. Gründungsjahr 1824.

„Wahre Kabinettstückchen
eines präzisen, packenden Vorspiels“ (Siona).
P. Warnstorf,
Choralvorspiele usw.
III. Aufl. Bd. I. Gegen 500 Nummern, 4,50 M. netto, steif brosch. 5 M., versendet direkt
P. Warnstorf, Musikverlag,
Buslar, Bez. Stettin.

„Das Kirchenjahr in Sang und Klang“.
Allerlei Musikbedarf für kirchliche Feste und Gelegenheiten. Jährlich 12 Hefte, 96 Seiten, für nur 3,50 Mark. Pflegt besonders den **Kinderchor** mit Orgelbegleitung. Warm empfohlen von vielen Kirchenbehörden. Der Jahrgang beginnt 1. Oktober.
P. Warnstorf, Buslar,
Bez. Stettin.

Marie Schwarze,
Konzert- und Oratoriensängerin
(hoher Sopran)
Görlitz, Klosterstrasse 2.

Für Oratorien, Kirchen- und Liederkonzerte etc.
empfehlen sich:
Helene Gaertner
Sopran,
Otto Gaertner
Bass und Bariton.
Breslau X, a. d. Wilhelmsbrücke 4.

Else Müller-Postler,
Konzert- und Oratoriensängerin
(hoher Sopran),
Gleiwitz, Schröterstrasse Nr. 9.

Max Schüffner,
Konzert- und Oratoriensänger
(lyrischer Tenor),
Löwenberg in Schlesien.
Anfragen **direkt.**

Zu Kirchenkonzerten und Oratorien-Aufführungen etc.
empfehlen sich:
Das Breslauer Vokal-Quartett
Elfriede Surek,
Helene Borck,
Max Janssen,
Wilhelm Volke
Das Breslauer Solo-Quartett
Max Janssen,
Alfred Aumann,
Alfred Menzel,
Wilhelm Volke.
Anfragen direkt an Konzertsänger
W. Volke, Breslau II, Ernststrasse 5, II.

Käthe Thoma,
Konzert- und Oratoriensängerin (Alt)
Breslau, Margaretenstrasse 19, I.

Lisbeth Schreiber,
Konzert- und Oratoriensängerin (Sopran),
Neisse, Breitestrasse 40.

Gustav Seidel,
Bariton und Bass, Görlitz.

Verleger: Der Vorstand des evangel. Kirchen-Musik-Vereins in Schlesien.